Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie, Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache 19(13)146f



20.05.2021 - ergänzt am 25.05.2021 zur Drucksache BT 19/22117

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter

Ansprechpartner*in:

Björn Köhler GEW Hauptvorstand VB Jugendhilfe und Sozialarbeit Parlamentarisches Verbindungsbüro Wallstr. 65 10179 Berlin Dr. Ilka Hoffmann GEW Hauptvorstand VB Schule

Reifenberger Str. 21 60489 Frankfurt am Main

Vorbemerkung

In der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft organisieren sich bundesweit Beschäftigte in Kitas, der Sozialen Arbeit, Lehrkräfte aller Schulformen sowie Menschen aus der Weiterbildung und den Bereichen Hochschule und Forschung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum aktuellen Entwurf zu beziehen.

A) Allgemeine Bewertung

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft nimmt den Gesetzentwurf zur Kenntnis und begrüßt weiterhin, dass die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter voranbringen will. Das Grundschulalter wird in den Ländern unterschiedlich interpretiert und die GEW vertritt die Position, hier progressiv allen Kindern einen Rechtsanspruch bis zur Klassenstufe 6 zu ermöglichen. Ein qualitativ guter Ganztag hat eine hohe Bedeutung für die Verwirklichung des Rechts der Kinder auf Bildung und leistet gesellschaftspolitisch einen Beitrag auf dem Weg zur egalitären Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Familienarbeit und der Beteiligung am Erwerbsleben.

Dazu hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode entschieden, den Rechtsanspruch über das SGB VIII umzusetzen und Länder und Kommunen finanziell zu unterstützen.

Allerdings werden die angesetzten 3,5 Mrd. Euro in den Jahren 2020, 2021 und 2022 nicht ausreichen, um bundesweit flächendeckend eine Infrastruktur zu ermöglichen, die auf vergleichbare Qualitätsstandards für alle Grundschulkinder abzielt.



Nach der Einschätzung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) sind dafür Investitionskosten von mindestens 7,5 Mrd. Euro nötig. Diese Einschätzung des DJI ist aus Sicht der GEW sachlich fundiert und realistisch. Damit bleibt es bei den Ländern und Kommunen, die fehlenden Gelder aufzubringen. Es ist zu befürchten, dass die erheblichen Unterschiede bei der finanziellen Leistungsfähigkeit der Länder und Kommunen zu deutlichen qualitativen Unterschieden bei der Infrastruktur für den Ganztag führen werden, insbesondere, wenn die Verteilung der bereitgestellten Mittel sich nicht an der Leistungsfähigkeit der Länder orientiert, sondern gleichmäßig in den bisher angewandten Wegen (Königsteiner Schlüssel) erfolgt. Hinzu kommt die Belastung von Ländern und Kommunen durch die Coronapandemie, die diese ebenfalls vor besondere Herausforderungen stellt.

Des Weiteren gibt es bereits jetzt einen erheblichen Investitionsstau bei der schulischen Infrastruktur. Nach Berechnungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW)fehlen hier aktuell 44,2 Mrd. Euro für alle Schulen. Da der Ganztag in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schultag steht, beispielsweise Gebäude und Gelände von beiden mit ihren unterschiedlichen Raumanforderungen genutzt werden können, müssen diese Bedarfe bei der schulischen Infrastruktur berücksichtigt werden, wenn ein qualitätsvoller Ganztag ermöglicht werden soll, auch wenn diese Kosten im föderalen System ausschließlich den Ländern und Kommunen zur Last fallen und rechtlich unabhängig von den Kosten des Ganztags zu betrachten sind.

Eine Verteilung der Investitionsmittel entsprechend der Zahl der betroffenen Kinder je Land scheint hier sinnvoller. Ebenfalls wird die Refinanzierung der laufenden Kosten durch den Bund als zu gering angesehen. Auch wieder mit Verweis auf die Kassenlage der Länder und Kommunen durch die Coronapandemie ist hier eine deutliche Aufstockung notwendig:

So lange diese Ausfälle nicht im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs kompensiert werden und die Kommunen nicht nachhaltig und langfristig entlastet werden, droht aus Sicht der GEW die Gefahr, dass der Ganztagsausbau trotz der zur Verfügung gestellten Mittel nur sehr zögerlich in Angriff genommen wird. Insbesondere bei den langfristigen Kosten für den Ganztag (z. B. Personalkosten) wird bei den Kommunen auf Grund der derzeitigen Situation große Unsicherheit herrschen und es besteht verstärkt die Gefahr, dass das Fachkräftegebot des SGB VIII nicht fachgerecht ausgelegt und unterlaufen wird. Es ist daher aus Sicht der GEW notwendig, den Jugendhilfebereich insgesamt mit mehr finanziellen Mitteln auszustatten.

B) konkrete Hinweise zu den einzelnen Paragraphen

Artikel 1

Zur Änderung in § 24

Die GEW begrüßt, dass der Betreuungsanspruch nicht auf 8 Stunden je Werktag begrenzt ist. Dies berücksichtigt, dass Berufstätige ggf. zu einer Arbeitszeit von rund 40 Stunden in der Woche noch weitere Wegezeiten haben – entweder um von der Arbeit nach Hause zu kommen oder um das Kind abzuholen. Es ist jedoch dafür zu sorgen, dass auch der über 8 Stunden hinausgehende Teil der Betreuung durch Fachkräfte erbracht werden muss.



Die GEW bedauert, dass nicht allen Kindern ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung zeitgleich angeboten werden kann, sondern die Einführung des Rechtsanspruches über mehrere Jahre verteilt erfolgt. Angesichts des derzeit schon bestehenden Fachkräftemangels erwartet die GEW von Bund, Ländern und Kommunen eine wirksame gemeinsame Anstrengung, um einen guten Ganztag durch Fachkräfte mit einer Ausbildung mindestens auf dem DQR-Niveau 6 (z. B. Erzieher*in) zu ermöglichen.

Artikel 2

Zu § 24

Die GEW sieht hier die Definition des SGB VIII des Kindbegriffes als zielführender an. Im Rahmen des SGB VIII gelten Kinder bis zum Alter von 14 Jahren als Kinder.

Die Übernahme der bisherigen Regelungen für Kinder ab der 5. Klassenstufe lassen vermuten, dass die Länder bei Einrichtungen für die Klassenstufen 1 - 4 und ab der Klassenstufe 5 unterschiedliche Qualitätsmerkmale anlegen werden.

Die GEW bezweifelt jedoch, dass die Verschiebung des Rechtsanspruchs um ein Jahr zu einer entscheidenden Entspannung des Fachkräftemangels führen wird. Hier ist weiterhin eine gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen notwendig, um genügend gut ausgebildetes Personal bereitzustellen. Gleichzeitig müssen die Arbeitsbedingungen im Ganztag in den Blick genommen werden, um eine Attraktivität für Fachkräfte mindestens auf dem Niveau DQR 6 zu erreichen.

Artikel 3

Zu§1

Der Investitionskostenzuschuss wird angesichts der aktuellen Situation (s. o.) als zu niedrig bewertet. Um gleichwertige Lebens- und Aufwachsensbedingungen von Kindern zu ermöglichen, muss sich die Höhe der Gelder an der aktuellen und zu erwartenden Leistungsfähigkeit der Mittelempfänger sowie des aktuellen Ausbaustands bestehender Ganztagsangebote orientieren. So liegen die derzeitigen Quoten bei der ganztägigen Betreuung bereits heute zwischen 98 % in Hamburg und lediglich 31% in Schleswig-Holstein. Zumindest eine Orientierung an der betroffenen Kinderzahl in den entsprechenden Ländern erscheint sinnvoll.

Zu§3

Positiv ist, dass die Förderung trägerneutral gewährt wird. Dadurch wird aus Sicht der GEW auch die Investition in gebundene, rhythmisierte Ganztagsschulen möglich. Dies war eine Hauptforderung der GEW.

Zu§5

Die Verteilung der Fördergelder nach dem Königsteiner Schlüssel erscheint wenig sinnvoll. Der Königsteiner Schlüssel berücksichtigt weder die Kinderzahl, noch die tatsächlichen Platzbedarfe oder den bestehenden Ausbaustand in den Ländern. Die GEW schlägt daher vor, die Verteilung an der Zahl der im Land lebenden Grundschulkinder der Klassen 1 – 4 festzumachen.



Zu § 10

Die GEW begrüßt grundsätzlich die Einführung von Verwaltungsvereinbarungen zur Umsetzung der Investitionsförderung. So kann den Besonderheiten der Länder Rechnung getragen werden. Allerdings stellt sich die Frage nach den möglichen Steuerungselementen bei der Qualität des Ausbaus.

Es wäre äußerst wünschenswert, wenn der Bund auf diesem Wege die Qualität des SGB VIII als Maßstab einfordert, auch wenn einige Länder eine Umsetzung über die Schulgesetze anstreben. Bei der Konzeption ist aus Sicht der GEW darauf zu achten, dass vor allem Träger zum Zuge kommen, die tarifgebunden sind oder sich zumindest am TVöD orientieren. Dazu sollte auf eine möglichst enge Verknüpfung der Angebote Wert gelegt werden, die über den additiven Gedanken hinausgehen und eine Verknüpfung zwischen Schule und Ganztag ermöglichen, auch um unattraktive Stellen mit geringem Stundenumfang und geteilten Diensten mit langen Unterbrechungen zu vermeiden. Dies ist aus Sicht der GEW unabhängig davon möglich, ob der Ganztag in schulischer Verantwortung oder im Bereich der Jugendhilfe (z. B. in Horten) angesiedelt wird.

Die GEW fordert, dass der Bund bei Abschluss entsprechender Verwaltungsvereinbarungen die anliegenden "Forderungen der GEW zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung" berücksichtigt bzw. deren Umsetzung anstrebt.

Artikel 4

Zu § 1 (4)

Die GEW begrüßt, dass die Beteiligung des Bundes an den laufenden Kosten deutlich aufgestockt wurde, um bundesweit qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Angesichts der finanziellen Belastungen durch die Coronapandemie befürchtet die GEW jedoch, dass das Gesetz angesichts der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Ausgangszustände in den Ländern zu sehr unterschiedlichen Qualitäten bei der ganztägigen Betreuung führen könnte, was dem Grundsatz nach gleichwertigen Lebens- und Aufwachsensbedingungen für Kinder und deren Familien widerspricht.

C) weitere Hinweise

In dem Entwurf lässt sich keine inklusive Ausrichtung erkennen. Sowohl Infrastrukturmaßnahmen als auch individuelle Hilfen aus dem SGB VIII müssen inklusiv ausgerichtet werden und offensiv mit der Beseitigung von Teilhabehindernissen verbunden werden. Dies betrifft die physische Barrierefreiheit, Anpassungen für Kinder mit Sinnesschädigungen (Schallschutz, Markierungen für Sehgeschädigte, ...) sowie die soziale Unterstützung für Kinder mit seelischen Behinderungen. Die GEW erwartet, dass die inklusive Ausrichtung explizit Eingang in den Entwurf findet und sich die Bedarfe an den Kinderrechten sowie an der UN-BRK orientieren.



D) zur zeitlichen Enge des Beteiligungsverfahrens und zur Qualität des Ganztags

Die GEW bedauert, dass durch die Einbringung des Gesetzentwurfs "in letzter Minute" der Legislatur eine Diskussion der Qualität auf Grund des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs mit Ländern und Trägern kaum noch möglich ist und fordert die zukünftige Bundesregierung auf, den begonnenen Dialogprozess fortzusetzen. Zentral ist aus Sicht der GEW dabei die Erstellung von Studien zur qualitativen Umsetzung in den Ländern sowie zu den Arbeitsbedingungen im Ganztag für die Beschäftigten. Diese Studien sollten deutlich über die im Gesetz verankerte Berichtspflicht hinausgehen.

Mittelfristig regt die GEW ein Bundesgesetz an, welches qualitative Mindeststandards sichert. Auch wenn die Kultushoheit bei den Ländern liegt, sollte es über das SGB VIII möglich sein, solche Standards zu verankern. Auch ist eine länderübergreifende Ausbildungsoffensive durchaus mit Bundesmitteln unterstützt weiterhin dringend notwendig.

E) zur BT-Drucksache 19/22117 der BT-Fraktion BÜNDINIS 90 / DIE GRÜNEN und weiterer Abgeordneter – Ergänzung der Stellungnahme vom 20.05.2021 zum GaFöG

Auf Grund des Eingangs kurz vor dem Pfingstwochenende mit Frist bis zum 25.05.2021 ist es nicht mehr möglich, den Inhalt direkt bei der Bewertung des Kabinettsentwurfs des GaFöG an den entsprechenden Stellen zu berücksichtigen oder eine demokratische, interne Diskussion und Beschlussfassung über den Inhalt des Antrags BT 19/22117 zu führen.

Auch wenn der GEW klar ist, dass die Bundesregierung das Thema "Qualität" bewusst aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf herausgehalten hat, um die Akzeptanz im Bundesrat zu erhöhen, begrüßt die GEW, dass die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN das Thema "Qualität im Ganztag" mit dem Entschließungsantrag auf die Tagesordnung holt und zum Teil der Diskussion macht.

Die GEW stimmt der Analyse der Antragsteller unter I) insoweit zu, dass die Situation und Ausgangsbedingungen in den Ländern sehr unterschiedlich sind. Dies deckt sich z.B. mit den Ergebnissen des Fachkräftebarometers 2019 der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) / des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Zur Situation von Kindern mit Behinderung verweisen wir auf C) unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter

Zu den unter II. 1. geforderten Änderungen des SGB VIII im Bezug auf den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung bezieht die GEW zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung, bzw. hat folgende Anmerkungen:

Zu a) Dies sieht die GEW genauso, wobei auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung erstmal keine Verknüpfung mit der Berufstätigkeit der Eltern zu erkennen ist.

Zu b) Im Gegensatz zum Regierungsentwurf fordern die Antragsteller, den Rechtsanspruch auf mindestens neun Stunden auszuweiten. Dabei wird jedoch verkannt, dass der Rechtsanspruch im GaFöG-Entwurf keinesfalls auf 8h begrenzt ist, sondern im Bedarfsfall darüber hinaus gehen kann. Wie bereits oben erwähnt, fordert die GEW jedoch, dass auch die über 8h hinausgehende Betreuungszeit durch Fachkräfte erbracht werden muss.



Zu c) Diese Forderung scheint der GEW durch den ursprünglichen Gesetzentwurf erfüllt.

Zu d) Die GEW stimmt zu, dass im Ganztag der Anspruch auf ein gesundes Mittagessen bestehen soll. Allerdings muss der Begriff "gut" genauer definiert werden. Die GEW versteht hierunter tagesfrisch zubereitete, den aktuellen Empfehlungen der Wissenschaft und ökotrophologischen Gesellschaften entsprechenden Mahlzeiten. Dazu sollten die Mahlzeiten regional produziert werden. Ebenfalls sind angemessene Snacks (z.B. nach Sportangeboten) und ausreichend Getränke zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht der GEW müssen diese Mahlzeiten für Kinder und Familien kostenfrei sein.

Zu e) Die GEW stimmt zu, dass der Ganztag, unabhängig von der Form, in der er in den Ländern verankert wird, inklusiv sein muss und verweist dabei auf C) der Stellungnahme zum GaFöG. Sofern Integrationshelfer*innen, bzw. Schulbegleitungen eingesetzt sind, ist darauf zu achten, dass diese Kräfte über die notwendige Ausbildung verfügen bzw. entsprechende Fortbildungsangebote erhalten. Ihr Einsatz sollte in den entsprechenden Konzepten der Einrichtungen und Schulen verankert sein. Sie müssen als Teil des multiprofessionellen Teams gesehen werden und in entsprechende Entscheidungen und Strukturen eingebunden werden. Auf personelle Kontinuität muss geachtet werden.

Zu f) Die GEW fordert eine wissenschaftlich abgesicherte Fachkraft-Kind-Relation von 1:10. Darüber hinaus muss es Regelungen zur Fortbildung von Teams und zur Freistellung von Leitungskräften geben.

Zu g) Zusätzlich bedarf es der verpflichtenden Einführung von Kooperationszeiten und gemeinsamen Konzepten, die die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten der unterschiedlichen pädagogischen Professionen im Ganztag verbindlich regeln. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass, z.B. durch Kooperationen während der Unterrichtszeiten möglichst Vollzeitstellen geschaffen werden.

Zu 2.: Die GEW stimmt zu, dass eine Qualifizierungsoffensive dringend notwendig ist. Dabei muss auch bedacht werden, länderübergreifend mehr Lehrkräfte für Sozialpädagogik an den Hochschulen auszubilden.

Zu a) Die GEW stimmt zu, dass die PIA als Ausbildungsform vorangebracht werden muss. Dabei ist aus Sicht der GEW auf eine tarifliche, sozialversicherungspflichtige Vergütung und eine Absicherung des Status als Lernende wertzulegen. Die GEW schlägt hier eine Ausbildungsumlage vor. Anders als im Vorschlag der Antragsteller empfiehlt die GEW die Ausbildung bei den Fachschulen zu belassen. Eine sozialpartnerschaftliche Ausgestaltung würde aus Sicht der GEW zu einer Abwertung der Fachschulen hin zu Berufsschulen bedeuten und somit die Steuerung der Bildungspläne durch die verfassungsrechtlich legitimierten Länder und deren Parlamente beeinträchtigen. Hier wird verkannt, dass Erzieher*in kein Dienstleistungs- sondern ein Bildungsberuf ist.

Zu b) Ein solcher Rechtsanspruch kann hilfreich sein, um sogenannte "Zweitkräfte" zu Fachkräften zu qualifizieren. Es ist jedoch darauf zu achten, dass auch in diesem Fall der Status als "Lernende" gesichert ist und eine Anrechnung als Fachkraft nicht während der Ausbildung, bzw. zu deren Beginn erfolgt.

Zu c) Eine solche Vereinfachung des Zugangs zum bisherigen Aufstiegs-BAföG ist begrüßenswert.



Zu d) Es ist aus Sicht der GEW äußerst begrüßenswert, wenn bei den Tarifverhandlungen zum Sozialund Erziehungsdienst vor allem fachliche Erwägungen im Vordergrund stehen, statt ständig zu versuchen, die Kosten möglichst gering zu halten.

Zu e) Neben dem Lehramt für die Grundschule ist auch das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung Sozialpädagogik in der Relevanz für die frühkindliche Bildung zu nennen. Die GEW weist in diesem Zusammenhang auf ihre Forderung nach Besoldung von mindestens A13 für alle Lehrämter hin.

Zu 3.: Die GEW stimmt zu, weist jedoch nochmals auf die notwendigen Kooperationszeiten und Kooperationsvereinbarungen hin.

Zu 4.: Dies entspricht den Kinderrechten und ist daher zu unterstützen, auch weil der Ganztag für viele Kinder ein wichtiger Lebensort werden wird.

Zu 5. und 6. verweisen wir auf die Stellungnahme zum GaFöG

Zu 7.: Die GEW unterstützt Veränderungen in der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen, die einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen leisten. Ein Kooperationsgebot ist gesetzlich zu ermöglichen.

Zu 8.: Die GEW unterstützt das Vorhaben und empfiehlt, dabei auch die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten im Ganztag zu erforschen.

Zu 9.: Die Forderung erscheint der GEW sehr sinnvoll

Anlage:

Forderungen der GEW zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter über das Sozialgesetzbuch VIII

¹ Vgl. Abd. 7.4 des Fachkräftebarometers Frühe Bildung 2019, Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI) 2019